



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 24.07.2019

Meldungsnummer: AB02-0000003272

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Gussasphalt Busswil AG

Gussasphalt Busswil AG

CHE-107.165.720

Meisenweg 13

3292 Busswil BE

Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit

Artikel 17 und 19 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-000890

Betriebsstandort-Nr.: 41248230

Betriebsteil: Belagswerk (Mischanlage) und Werksgelände:
Mischen von Asphalt sowie Materialbewirtschaftung für
öffentliche Strassen- und Bahnbauprojekte während der
verkehrsarmen Zeit

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art.
28 Abs. 1 ArGV 1)

Personal: 2 M

Gültigkeit: 23.08.2019 – 31.08.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: BE

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG
innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwal-
tungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gal-
len, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel
einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit
Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Be-
schwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Be-
schwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO,
Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holziko-
fenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung
(Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.